

Allgemeinbildung
ABU EFZ und EBA
QV-Richtlinien

Kanton Zug

GIBZ Gewerblich-industrielles
Bildungszentrum Zug

Impressum

Projektgruppe Schullehrplan

Inkrafttreten

Einlaufend ab 1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 4
1.1 Übergeordnete Vorschriften 4
1.2 Bestandteile des Qualifikationsverfahrens und Notenberechnung 4
1.3 Einsicht 5
2 Erfahrungsnote 5
2.1 Berechnungsgrundlage 5
2.2 Leistungsnachweise 5
2.3 Wiederholung eines Lehrjahrs und/oder des Qualifikationsverfahrens 5
2.4 Späterer Eintritt in eine EFZ-Lehre 6
2.5 Übertritt aus der Berufsmaturität 6
3 Schlussarbeit 7
3.1 Ziel 7
3.2 Inhalt der Schlussarbeit 7
3.3 Zeitpunkt und Dauer 10
3.4 Beispielablauf für die Umsetzung einer Schlussarbeit 10
3.5 Arbeitsform und Arbeitsort 11
3.6 Zuständigkeiten 11
3.7 Verspätungen und Abwesenheiten im Zusammenhang mit der Schlussarbeit 12
3.8 Abgabe des Produkts 12
3.9 Verspätete oder fehlende Abgabe / Umgang mit Plagiat 13
3.10 Korrektur und Bewertung 13
3.11 Beurteilungsgespräch 14
3.12 Rückgabe der Schlussarbeit und Aufbewahrungspflicht 14
4 Schlussprüfung 14
4.1 Ziel 14
4.2 Prüfungsleitung 14
4.3 Umsetzungsvorgaben 15
4.4 Konzeption und Inhalt 15
4.5 Bewertung 15
4.6 Verspätetes Erscheinen zur Schlussprüfung 16
4.7 Nichterscheinen zur Schlussprüfung 16

1 Allgemeines

Im Qualifikationsverfahren weisen die Lernenden nach, dass sie die im Schullehrplan konkretisierten Bildungsziele erreicht haben.

1.1 Übergeordnete Vorschriften

a) Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. März 2025)

b) Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003 (Stand am 1. März 2025)

c) Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 9. April 2025 (Stand am 1. Januar 2026), inkl. Erläuterungen zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

d) Rahmenlehrplan für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 9. April 2025

e) Qualifikationsverfahren, Berufe aus Gewerbe, Industrie und Gesundheitswesen, Allgemeine Wegleitung, wird jährlich vom Amt für Berufsbildung des Kantons Zug herausgegeben

f) Pädagogisches Leitbild GIBZ vom 11. Januar 2022

1.2 Bestandteile des Qualifikationsverfahrens und Notenberechnung

Das Qualifikationsverfahren der Allgemeinbildung setzt sich je nach Art der Grundbildung aus folgenden Teilbereichen zusammen:

Art der Grundbildung	**Gewichtung Erfahrungsnote**	**Gewichtung Schlussarbeit**	**Gewichtung Schlussprüfung**
3-jähriges EFZ	⅓	⅓	⅓
4-jähriges EFZ	⅓	⅓	⅓
2-jähriges EBA	100%*	-	-

*Bei Wiederholungen gelten die in Punkt 2.3.1 beschriebenen Regelungen.

Die Erfahrungsnote, die Schlussarbeit und die Schlussprüfung werden jeweils auf eine halbe oder ganze Note gerundet.

Die Abschlussnote im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

1.3 Einsicht

Einsicht in die Bewertungen der Schlussarbeit und/oder Schlussprüfung wird nur gewährt, wenn diese ungenügend bewertet wurde oder ein schriftlicher Antrag mit Begründung vorliegt.

2 Erfahrungsnote

2.1 Berechnungsgrundlage

a) Die Erfahrungsnote ist das auf ganze und halbe Noten gerundete arithmetische Mittel aller Zeugnisnoten.

b) Pro Semester wird je eine Zeugnisnote für die Lernbereiche „Sprache und Kommunikation“ sowie „Gesellschaft“ erteilt; beide Lernbereiche werden gleich gewichtet. Ausnahme ist das erste Semester des Abschlusslehrjahrs. In diesem wird die Schlussarbeit erstellt, weshalb keine Zeugnisnoten vergeben werden.

c) Jede Zeugnisnote pro Semester und Lernbereich hat sich auf mindestens zwei Leistungsnachweise zu stützen und ist in halben und ganzen Notenwerten anzugeben.

2.2 Leistungsnachweise

Leistungsbewertungen berücksichtigen Kompetenzorientierung angemessen und sind – wo sinnvoll – lernbereichsübergreifend angelegt. Auch Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen werden einbezogen. Die Bewertung erfolgt je Lernbereich in einer eigenen Note.

2.3 Wiederholung eines Lehrjahrs und/oder des Qualifikationsverfahrens

2.3.1 EBA-Lernende

a) Wiederholung des ersten Lehrjahrs

Wiederholt eine lernende Person ein Lehrjahr vor dem Abschlussjahr, werden die im Fach Allgemeinbildung bereits erzielten Zeugnisnoten dieses Lehrjahres durch die neu erzielten Noten ersetzt.

b) Wiederholung des Abschlussjahrs

- Wiederholt die lernende Person das EBA-Abschlussjahr **ohne Besuch des Fachs Allgemeinbildung**, muss diese eine Schlussarbeit schreiben. Die Note dieser Schlussarbeit ergibt die neue Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung. Frühere Zeugnisnoten sind in diesem Fall nicht mehr Teil der Abschlussnote des Qualifikationsverfahrens im Fach Allgemeinbildung.
- Wiederholt die lernende Person das EBA-Abschlussjahr **mit Besuch des Fachs Allgemeinbildung,** wird die Erfahrungsnote nur aus der Summe der beiden neu generierten Zeugnisnoten ermittelt.

2.3.2 EFZ-Lernende

a) Wiederholung vor dem Abschlussjahr

Wiederholt eine lernende Person ein Lehrjahr vor dem Abschlussjahr, werden die im Fach Allgemeinbildung bereits erzielten Zeugnisnoten dieses Lehrjahres durch die neu erzielten Noten ersetzt.

b) Wiederholung des Abschlussjahrs

- Wiederholt die lernende Person das EFZ-Abschlussjahr **ohne Besuch des Fachs Allgemeinbildung**, wird die Abschlussnote aus dem Mittel der Summe der bisherigen Erfahrungsnoten und den neuen Noten für die Schlussarbeit und die Schlussprüfung gebildet.
- Wiederholt die lernende Person das EFZ-Abschlussjahr **mit Besuch des Fachs Allgemeinbildung**, wird im wiederholten Abschlussjahr nur eine Zeugnisnote pro Lernbereich generiert, weil im einen Semester wegen der Erarbeitung der neuen Schlussarbeit keine Zeugnisnoten vergeben werden. Diese beiden Zeugnisnoten bilden die neue Erfahrungsnote Allgemeinbildung. Die Abschlussnote ergibt sich somit aus dem Mittel der neuen Erfahrungsnote, der neuen Note für die Schlussarbeit und der neuen Note für die Schlussprüfung.

2.4 Späterer Eintritt in eine EFZ-Lehre

a) Wer bereits eine berufliche Grundbildung abgeschlossen hat und eine zweite berufliche Grundbildung auf gleicher Stufe wie die erste absolviert, wird vom Fach Allgemeinbildung dispensiert.

b) Tritt eine lernende Person nach abgeschlossener EBA-Lehre direkt in das zweite Lehrjahr einer EFZ-Lehre ein, werden für die Erfahrungsnoten des Qualifikationsverfahrens ausschliesslich die vorliegenden Zeugnisnoten des EFZ berücksichtigt.

2.5 Übertritt aus der Berufsmaturität

a) Übertritt vor oder mit Beginn des Abschlussjahrs

Die Erfahrungsnote wird in diesem Fall ausschliesslich aus den effektiv vorliegenden Zeugnisnoten im Fach Allgemeinbildung berechnet. Nicht absolvierte Semester werden weder ersetzt noch geschätzt. Sofern nur das letzte Schuljahr des Fachs Allgemeinbildung besucht wird, ergibt sich die Erfahrungsnote aus den beiden Zeugnisnoten eines Semesters. Die Abschlussnote ergibt sich aus dem Mittel der Erfahrungsnote, der Note der Schlussarbeit und der Note der Schlussprüfung.

b) Übertritt während des Abschlussjahrs

- In diesem Fall ist eine Dispensation vom Fach Allgemeinbildung möglich. Darüber entscheidet das Zuger Amt für Berufsbildung.

- Verlässt eine lernende Person den Berufsmaturitätsunterricht während des Abschlussjahrs und wird nicht vom Fach Allgemeinbildung dispensiert, so entfällt die Erfahrungsnote für die Berechnung der Endnote. Die Endnote setzt sich also zusammen aus dem Mittel der Note der Schlussprüfung und der Note der Schlussarbeit.

3 Schlussarbeit

3.1 Ziel

Mit der Schlussarbeit erstellen die Lernenden eine schriftliche Arbeit und präsentieren sie. Ziel der Schlussarbeit ist es, eine selbstgewählte, gesellschaftsrelevante Leitfrage eigenständig zu bearbeiten und zu beantworten. Dabei vertiefen die Lernenden ihre methodischen, sozialen und fachlichen Kompetenzen.

3.2 Inhalt der Schlussarbeit

Die Schlussarbeit besteht aus folgenden bewerteten Teilbereichen: Prozess, Produkt, Präsentation, Prüfungsgespräch. Für die schriftliche und mündliche Umsetzung sämtlicher Teilbereiche ist die deutsche Standardsprache obligatorisch. In bilingual unterrichteten Klassen darf ausnahmsweise auch die zweite Unterrichtssprache in die Umsetzung der Schlussarbeit einfliessen.

3.2.1 Vorgaben aus dem Rahmenlehrplan zu Aspekten und Kompetenzen

Eine Schlussarbeit hat folgende Inhalte nachzuweisen:

- bei vierjährigen EFZ-Lehren:
    - mind. drei Schlüsselkompetenzen
    - mind. drei Aspekte aus dem Lernbereich Gesellschaft
    - mind. vier Kommunikationsmodi unter Berücksichtigung von Norm, Konventionen und Sprachbewusstheit
- bei den dreijährigen EFZ-Lehren:
    - mind. drei Schlüsselkompetenzen
    - mind. zwei Aspekte aus dem Lernbereich Gesellschaft
    - mind. vier Kommunikationsmodi unter Berücksichtigung von Norm, Konventionen und Sprachbewusstheit

3.2.2 Prozess

a) Der Prozess bewertet das Arbeitsverhalten während der gesamten Arbeit. Dazu gehören:

- Planung: realistische, strukturierte und passende Arbeitsplanung
- Selbstständigkeit: Eigeninitiative, Problemlösung, Nutzung von Ressourcen
- Arbeitsdisziplin: regelmässige Fortschritte, Sorgfalt, Zuverlässigkeit
- Reflexion und Anpassung: Umgang mit Feedback, Überprüfung des Vorgehens
- Zusammenarbeit (falls relevant): Kommunikation, Aufgabenverteilung, Teambeitrag

b) Ein zentraler Bestandteil der Prozessnote ist die Erstellung des Schlussarbeitskonzepts. Dieses enthält mindestens:

- die Leitfrage und dazu passende Teilziele,
- einen Arbeitsplan,
- eine Begründung und Beschreibung, wie gesellschaftliche Aspekte in die Arbeit einbezogen werden und warum dies die gesellschaftliche Relevanz der Leitfrage unterstreicht (siehe Punkt 3.2.1).

c) Weitere feste Bestandteile der Prozessnote sind die Führung eines Arbeitsprotokolls, die Reflexion des eigenen Arbeitsprozesses und die Durchführung eines Zwischengesprächs mit der Lehrperson während der Erarbeitungsphase, inkl. Protokollierung der daraus hervorgehenden Erkenntnisse durch die Lernenden.

3.2.3 Produkt

a) Die Dokumentation besteht aus folgenden Teilen:

Titelblatt	Titel, Leitfrage, Autorenname(n), Klasse, Schule, Abgabedatum
Inhaltsverzeichnis	Übersicht über die Gliederung der Arbeit mit Seitenzahlen
Einleitung	Themenbegründung, Leitfrage, Erklärung der Teilziele und des Aufbaus der Schlussarbeit
Hauptteil	Abhandlung der Teilziele
Schlusswort	Fazit zum Inhalt, inkl. Beantwortung der Leitfrage und Fazit zum Arbeitsprozess
Quellenverzeichnis	Alle verwendeten Quellen sind mittels In-Text-Zitation im Text kenntlich zu machen. Das Quellenverzeichnis enthält sämtliche Quellen mit mindestens Autor/in, Erscheinungsjahr, Titel sowie ggf. Link. Innerhalb der Arbeit ist eine einheitliche Zitierweise erforderlich.
Anhang	genehmigtes Schlussarbeitskonzept, Arbeitsprotokoll, allenfalls Belege zu angewendeten Methoden (z. B. Interview-Transkripte), Selbständigkeitserklärung

b) Es ist anzustreben, dass der Eigenanteil des Produkts bei mind. 70% liegt. Zum Eigenanteil zählen alle Inhalte, Texte und Ergebnisse, die die lernende Person aus eigener geistiger Leistung erstellt hat; Informationen aus Quellen oder Recherchen anderer Personen zählen nicht dazu.

c) Folgende Vorgaben gelten für den Umfang der schriftlichen Arbeit (Einleitung bis und mit Schlusswort):

- bei Einzelarbeiten 3'000 – 4'000 Wörter
- bei Partnerarbeiten 4'500 – 5'500 Wörter
- bei Arbeit zu dritt 5'500 – 6'500 Wörter

d) Das Produkt kann neben der schriftlichen Arbeit weitere Erzeugnisse umfassen. Sollten diese weiteren Erzeugnisse mit einem überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand verbunden sein, kann mit Zustimmung der Lehrperson die Vorgabe für den Umfang der schriftlichen Arbeit angepasst werden.

3.2.4 Präsentation

a) Bestandteil der Präsentation sind die Vorstellung der schriftlichen Arbeit und des Erarbeitungsprozesses.

b) Die Schlussarbeit wird im Klassenverband präsentiert. Ausnahmen von dieser Regelung müssen von der Prüfungsleitung bewilligt werden.

c) Als Richtwert für die Dauer der Präsentation gelten:

- bei Einzelarbeiten 10-15 Minuten
- bei Partner- und Gruppenarbeiten 15-20 Minuten

3.2.5 Prüfungsgespräch

a) Im Prüfungsgespräch werden vertiefende Fragen zum Thema und zum Arbeitsprozess von der Lehrperson gestellt und von der lernenden Person beantwortet. Die Lernenden zeigen somit, dass sie die Inhalte ihrer schriftlichen Arbeit verstanden haben und zentrale Kompetenzen zur Erstellung der Schlussarbeit anwenden und reflektieren können.

b) Als Richtwert für die Dauer des Prüfungsgesprächs gelten:

- bei Einzelarbeiten mind. 10 Minuten
- bei Partnerarbeiten mind. 15 Minuten
- bei Arbeiten zu dritt mind. 20 Minuten

3.3 Zeitpunkt und Dauer

a) Die Schlussarbeit wird im Abschlussjahr durchgeführt. Sie muss spätestens in Kalenderwoche 11 abgegeben werden.

b) Für die Konzeptions- und Erarbeitungsphase sowie die Präsentationsvorbereitung sind 30 Lektionen vorgesehen. Diese setzen sich zu folgendem Zeitplan zusammen:

- Konzeptionsphase: 9 Lektionen
- Erarbeitungsphase: 18 Lektionen
- Präsentationsvorbereitung: 3 Lektionen

c) Den Lernenden stehen im Unterricht für die Erarbeitung des Schlussarbeitskonzepts 9 Lektionen zur Verfügung. Lernende, die ihr Schlussarbeitskonzept bereits früher einreichen und genehmigt erhalten, dürfen die übrigbleibenden Lektionen der Konzeptionsphase für die Erarbeitungsphase nutzen.

d) Benötigen Lernende für die Erstellung des Schlussarbeitskonzepts mehr als die vorgegebene Zeit oder werden von der Lehrperson Anpassungen verlangt, erfolgt keine Verlängerung der Konzeptions- und/oder Erarbeitungsphase. Eine Verlängerung kann nur bei entschuldbaren Gründen gewährt werden.

e) Die Erarbeitungsphase der Schlussarbeit findet an aufeinanderfolgenden Schultagen statt. Sie darf nur durch Ferien und/oder Feiertage unterbrochen werden.

3.4 Beispielablauf für die Umsetzung einer Schlussarbeit

	KW											
Phase	**34**	**35**	**36**	**37**	**38**	**39**	**40**	Herbstferien	**43**	**44**	**45**	**46**
Konzeptionsphase	**x**	**x**	**x**									
Überprüfung Schlussarbeitskonzept				**x**								
Erarbeitungsphase					**x**	**x**	**x**		**x**	**x**	**x**	
Abgabe der Schlussarbeit												**x**

3.5 Arbeitsform und Arbeitsort

a) Die Schlussarbeit wird als Partner- oder Gruppenarbeit durchgeführt. Bei einem starken persönlichen Bezug zur Leitfrage der Schlussarbeit oder aufgrund der Klassenkonstellation ist auch eine Einzelarbeit möglich. Die Lehrperson entscheidet darüber.

b) Klassenübergreifende Arbeiten sind unter Einwilligung der involvierten Lehrpersonen möglich.

c) Arbeitsort während der Unterrichtszeit sind die Räumlichkeiten des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug GIBZ. Ausnahmen sind vorgängig zu beantragen und von der Lehrperson zu bewilligen.

3.6 Zuständigkeiten

3.6.1 Die ABU-Lehrperson

a) Die ABU-Lehrperson informiert ihre Lernenden über folgende Punkte
   - zeitlicher Rahmen und Ablauf (inkl. Abgabefristen, Zwischengesprächs- und Präsentationsterminen)
   - Bewertungskriterien
   - Folgen bei Nichteinhaltung der Vorgaben.

b) Die ABU-Lehrperson unterstützt ihre Lernenden bei der Themenwahl und Erstellung des Konzepts durch Feedback zu Form, Inhalt und Prozess.

c) Die ABU-Lehrperson genehmigt Arbeiten für die Schlussarbeit, die während der Unterrichtszeit ausserhalb des GIBZ stattfinden (z. B. die Durchführung von Interviews).

d) Die ABU-Lehrperson ist zuständig für die Bewertung
   - des Prozesses (inkl. Schlussarbeitskonzept und Zwischengespräch)
   - des Produkts
   - der Präsentation
   - des Prüfungsgesprächs

3.6.2 Die Prüfungsfachperson

a) Die Berufsfachschule benennt geeignete interne oder externe Fachpersonen gemäss Art. 46 Abs. 3 BBV mit einer Ausbildung für das Erteilendes Fachs Allgemeinbildung.

b) Die Prüfungsfachperson nimmt an der Präsentation teil.

c) Die Prüfungsfachperson bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass die Bewertung des Prozesses, des Produkts, der Präsentation und des Prüfungsgesprächs durch die ABU-Lehrperson die festgelegten Anforderungen erfüllt.

d) Die Einsätze in der Rolle als Prüfungsfachperson werden auf die Lehrpersonen im Fach Allgemeinbildung am GIBZ verteilt. Für diese zusätzlichen Einsätze besteht Anspruch auf Vergütung. Die Grundlage für diese Kostenerhöhung wurde im Kapitel 4.2 der Erläuterungen zur VMAB geschaffen.

3.6.3 Die Prüfungsleitung

Der Prüfungsleitung obliegt die Aufsicht über die ordnungsgemässe Durchführung der Schlussarbeiten. Dies umfasst insbesondere:

- die Erfassung der Anzahl der anstehenden Schlussarbeiten sowie die Koordination des Einsatzes und des Aufgebots der Prüfungsfachpersonen;
- den Entscheid über notwendige Massnahmen bei Abmeldungen, belegte Abwesenheiten, Disziplinarfällen, Plagiatsverdacht sowie weiteren Unregelmässigkeiten;
- den Entscheid über eine notwendige Zusatzbewertung bei ungenügenden Schlussarbeitsnoten.

3.6.4 Die Fachschaft Allgemeinbildung

Die Fachschaft Allgemeinbildung definiert die Bewertungsgrundlagen der Schlussarbeit und überprüft sie periodisch zur Qualitätssicherung.

3.7 Verspätungen und Abwesenheiten im Zusammenhang mit der Schlussarbeit

3.7.1 Abwesenheit während der Erarbeitungsphase (bis und mit Abgabetermin)

Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten während der Erarbeitungsphase der Schlussarbeit entscheidet die Prüfungsleitung über das weitere Vorgehen, insbesondere über ein allfälliges neues verbindliches Abgabedatum. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

3.7.2 Verspätungen und Abwesenheit an der Präsentation und am Prüfungsgespräch

a) Bei verspätetem Erscheinen zur Präsentation oder zum Prüfungsgespräch ist der Grund für die Verspätung nachzuweisen und zu begründen. Die zuständige ABU-Lehrperson entscheidet, ob die Präsentation bzw. das Prüfungsgespräch am selben Tag durchgeführt werden kann oder ein neuer Termin angesetzt werden muss.

b) Bei Abwesenheit aus entschuldbaren Gründen an der Präsentation oder am Prüfungsgespräch der Schlussarbeit ist ein entsprechender Nachweis einzureichen. In diesem Fall wird von der ABU-Lehrperson ein neuer Termin angesetzt. Die Verschiebung des Präsentationstermins erfolgt in Absprache mit der Prüfungsfachperson.

c) Fehlt ein entsprechender Nachweis, gilt der Termin als nicht wahrgenommen. Die damit verbundenen Bewertungskriterien werden daher mit 0 Punkten bewertet.

3.8 Abgabe des Produkts

a) Die Schlussarbeit ist als Original und als Kopie der Lehrperson zum vereinbarten Termin abzugeben. Eine oder mehrere digitale Versionen können von der Lehrperson eingefordert werden.

b) Die digitale Version kann durch die Lehrperson mit einem Plagiatserkennungstool überprüft und in einer geschlossenen Datenbank gespeichert werden.

3.9 Verspätete oder fehlende Abgabe / Umgang mit Plagiat

a) Wird die Schlussarbeit ohne akzeptierten Nachweis verspätet abgegeben, wird bei Abgabe innerhalb einer Woche nach dem vereinbarten Termin die Gesamtnote um zwei ganze Noten reduziert; erfolgt die Abgabe mit mehr als einer Woche Verspätung, gilt die Arbeit als nicht eingereicht.

b) Fehlt eine lernende Person wegen entschuldbarer Gründe am Abgabetermin, ist die Arbeit fristgerecht in digitaler Form einzureichen. Die physische Arbeit oder ergänzende Unterlagen können bei der nächsten Anwesenheit in der Schule nachgereicht werden, ohne Notenabzug. Ein entsprechender Nachweis (z. B. ärztliches Zeugnis oder andere Belege) ist vorzulegen.

c) Die Schlussarbeit muss alle verwendeten Quellen klar und transparent ausweisen. Wird sie mit erheblichen Plagiatsanteilen, kaum erkennbarer Eigenleistung oder unter grober Täuschung erstellt, gilt sie als nicht eingereicht.

d) Die Nutzung von generativen KI-Systemen ist grundsätzlich erlaubt, etwa zur Rechtschreibkorrektur oder zum Brainstorming. Sie muss jedoch transparent offengelegt werden. Ergebnisse aus KI-Systemen ersetzen keine zitierfähigen Quellen.

e) Gilt eine Schlussarbeit als nicht eingereicht, wurde ein Teil des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung nicht absolviert, womit dieser als «nicht bestanden» gilt. Um das Qualifikationsverfahren erfolgreich zu absolvieren, müssen die Schlussarbeit und die Schlussprüfung im folgenden Lehrjahr mit oder ohne Schulbesuch neu absolviert werden.

3.10 Korrektur und Bewertung

a) Die Bewertung der Schlussarbeit erfolgt auf der Basis der von der Fachschaft Allgemeinbildung definierten Bewertungsgrundlagen. Die Bewertungskriterien sind der lernenden Person vorgängig abzugeben.

b) Das Produkt trägt 40%, die Präsentation 20%, der Prozess 20% und das Prüfungsgespräch 20% zur Note bei. Lehrpersonen können die Gewichtung zur besseren Anpassung an eine konkrete Schlussarbeit ändern, sofern die Prüfungsleitung zustimmt.

c) Im Falle einer Partner- oder Gruppenarbeit kann für einzelne Teilbereiche eine individuelle Bewertung erfolgen.

3.11 Beurteilungsgespräch

a) Im Beurteilungsgespräch gibt die ABU-Lehrperson der lernenden Person mindestens die Note für das Produkt bekannt und erläutert diese.
Die ABU-Lehrperson legt die Form des Feedbacks zu den Bewertungen von Prozess, Präsentation und Prüfungsgespräch fest.
Eine Einsprache ist ausschliesslich im Rahmen des Gesamtergebnisses des Qualifikationsverfahrens möglich.

b) Ein Bewertungsnachweis mit Angabe der Note der Schlussarbeit (inkl. der Benotung der vier Teilbereiche) ist von der lernenden Person sowie von der ABU-Lehrperson und der Prüfungsfachperson zu unterschreiben. Mit der Unterschrift bestätigen die ABU-Lehrperson sowie die Prüfungsfachperson die Note und die lernende Person deren Kenntnisnahme. Die detaillierte Beurteilung anhand der Bewertungskriterien wird der lernenden Person nicht abgegeben.

3.12 Rückgabe der Schlussarbeit und Aufbewahrungspflicht

a) Das Original der Schlussarbeit wird nach dem Beurteilungsgespräch der lernenden Person zurückgegeben.

b) Die Kopie der Schlussarbeit inkl. genehmigtem Schlussarbeitskonzept sowie der Bewertungsnachweis werden ein Jahr lang aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

4 Schlussprüfung

4.1 Ziel

Mit der Schlussprüfung werden die Kompetenzen im Lernbereich Gesellschaft sowie Sprache- und Kommunikation überprüft. Als Grundlage dient der Mindestpflichtstoff des Schullehrplans.

4.2 Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung ist für die Durchführung und Organisation der Korrektur der Schlussprüfung verantwortlich. Die Prüfungsleitung sorgt für die Aufbewahrung der Prüfungen für mindestens ein Jahr und vernichtet diese anschliessend.

4.3 Umsetzungsvorgaben

4.3.1 Zeitpunkt und Dauer

a) Die Schlussprüfung findet im letzten Semester der Lehrzeit statt. Das Datum wird von der Prüfungsleitung in Absprache mit der Schulleitung festgelegt.

b) Sie dauert 150 Minuten.

4.3.2 Form und Durchführung

a) Die Prüfung wird schriftlich und in Einzelarbeit durchgeführt.

b) Wird die Prüfung ausnahmsweise auf Anordnung der Prüfungsleitung mündlich durchgeführt, dauert sie 30 bis 45 Minuten pro lernende Person. Die mündliche Prüfung erfordert immer den Beizug einer Prüfungsfachperson.

4.3.3 Zuständigkeit

Die Fachschaft Allgemeinbildung ist für die Erstellung der Schlussprüfung zuständig. Sie regelt den Einsatz erlaubter Hilfsmittel.

4.4 Konzeption und Inhalt

In der Schlussprüfung ist Folgendes nachzuweisen:

- mindestens zwei Schlüsselkompetenzen
- Kompetenzen aus mindestens drei Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft
- Kompetenzen aus mindestens zwei Kommunikationsmodi unter Berücksichtigung von Norm, Konventionen und Sprachbewusstheit

Die Schlussprüfung enthält lernbereichsübergreifende, kompetenzorientierte Aufträge.

4.5 Bewertung

Die Schlussprüfung wird von Prüfungsfachpersonen korrigiert. Als Prüfungsfachpersonen können Lehrkräfte gemäss Art. 46 BBV mit einer Ausbildung für das Erteilen des Fachs Allgemeinbildung eingesetzt werden.

In den Korrekturprozess jeder Schlussprüfung müssen grundsätzlich mindestens zwei Lehrpersonen involviert sein.

Wenn sich durch das Resultat der Schlussprüfung abzeichnet, dass die Abschlussnote im Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung ungenügend sein wird, ist eine zusätzliche Korrektur durch die Prüfungsleitung zwingend.

Die Schlussnoten werden den Geprüften nicht bekannt gegeben.

4.6 Verspätetes Erscheinen zur Schlussprüfung

a) Für Lernende, welche ohne entschuldbaren Grund eine Prüfung oder einen Prüfungsteil nicht ablegen, nicht rechtzeitig oder nicht am vorgegebenen Prüfungsort erscheinen, gilt die betreffende Prüfung als nicht ausgeführt und wird nicht bewertet.

b) Bei leichtem Verschulden kann die Prüfungsleitung auf ein schriftliches Gesuch hin eine kostenpflichtige Nachprüfung organisieren. Bei begründetem Nachweis des Nichtverschuldens ist die Kostenpflicht aufgehoben.

4.7 Nichterscheinen zur Schlussprüfung

a) Erscheint eine lernende Person ohne entschuldbaren Grund nicht zur Schlussprüfung, wurde ein Teil des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung nicht absolviert, womit dieser als «nicht bestanden» gilt. Um das Qualifikationsverfahren erfolgreich zu absolvieren, müssen die Schlussarbeit und die Schlussprüfung im folgenden Lehrjahr mit oder ohne Schulbesuch neu absolviert werden.

b) Eine lernende Person, die aus entschuldbarem Grund an der Teilnahme der Schlussprüfung verhindert ist, wird von der Prüfungsleitung zu einem Ersatztermin aufgeboten. Als Entschuldigungsgründe gelten z. B. Krankheit oder Todesfall in der näheren Familie unter Beilage eines entsprechenden Nachweises.

Zug, August 2026





Carmen Buder

Co-Fachverantwortliche und Chefexpertin ABU

Patrick Zeiger

Prorektor BM | ABU | Sport